

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Werlaburgdorf

Aufgrund des §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werlaburgdorf in seiner Sitzung am 08.07.2004 die nachstehende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Werlaburgdorf beschlossen:

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Werlaburgdorf. Es dient der Kommunikation und steht für Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

- (1) Benutzt werden können, der Saal mit Empfangsraum, Clubraum und Küche, der Saal allein, der Empfangsraum, der Clubraum und die Küche.
- (2) Die Räume können insgesamt oder auch einzeln gemietet werden. Wird nur der Saal oder der Clubraum (mit und ohne Küche) gemietet, darf der Empfangsraum nur als Durchgang zu den genannten Räumen und zu den Toiletten genutzt werden.
- (3) Vermietet werden die Räumlichkeiten für den vereinbarten Zeitraum.
Wird für einen Tag (beginnend ab 11.00 Uhr) gemietet, so zählen die anschließenden Nachtstunden und der nächste Morgen bis 11.00 Uhr dazu.
- (4) Die Vermietung des Saales einschließlich Empfangsraum, Clubraum und Küche sowie die Vermietung des Saales allein, ist bei Familienfeiern nur an ortsansässige Nutzer und an auswärtige Nutzer aus dem Samtgemeindegebiet möglich.
- (5) Discos, Oldie - Nights usw. können nur von örtlichen Vereinen gebucht und durchgeführt werden.

§ 3

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder einzelner Räume ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde Werlaburgdorf, diese vertreten durch den jeweiligen Hausmeister, zu beantragen.
- (2) Vorrang für die Benutzung haben gebührenpflichtige Veranstaltungen. Bei auftretenden Terminüberschneidungen haben Benutzer von gebührenfreien Veranstaltungen die von ihnen genutzten Räumlichkeiten freizugeben, wenn ihnen die Terminüberschneidung rechtzeitig bekanntgegeben wird. Als rechtzeitige Bekanntgabe wird in der Regel ein Zeitraum von 14 Tagen angenommen.

§ 4

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder einzelner Räume kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.
- (2) Innerhalb einer Woche vor einem öffentlichen Vereinsvergnügen wird das Dorfgemeinschaftshaus nicht für öffentliche Veranstaltungen gleicher Art zur Verfügung gestellt.

§ 5

- (1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
- (3) Veränderungen des Benutzers am Gebäude und der Einrichtung des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur mit Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde Werlaburgdorf erfolgen.
- (4) Die Abfalltrennung ist zu beachten. Es stehen hierfür gelbe Säcke für Leichtverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff, ein 1,1 cbm-Container für Restmüll und eine 240-Liter Tonne für organische Abfälle zur Verfügung.
Altglas und Papp-/ Papier sind in den in der Gemeinde aufgestellten Altglas- bzw. Altpapier-Container zu entsorgen.
Einwegbesteck und -geschirr ist nach der Veranstaltung vom Nutzer wieder mitzunehmen und zu entsorgen.

§ 6

- (1) Der Benutzer erhält vom Beauftragten der Gemeinde Werlaburgdorf bei Übergabe die erforderlichen Schlüssel für die angemieteten Räumlichkeiten. Die Schlüssel- und Raumübergabe erfolgt vor Ort und ist schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.
- (4) Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 11.00 Uhr, die Räumlichkeiten und das Inventar in einem sauberen Zustand zu übergeben. Dabei sind Geschirrbruch und sonstige Beschädigungen im und am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen anzugeben.

Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobilar zu säubern und entsprechend der Anweisungen zurückzuräumen;
- b) Schankraum, Küche und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben;
- c) Empfangsraum, Küche und Toiletten sind feucht aufzuwischen;
- c) den Saal ist auszufegen und nach Anweisung des Beauftragten der Gemeinde Werlaburgdorf zu wischen.

§ 7

Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 8

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Bürgermeisters/ des jeweiligen Hausmeisters der Gemeinde Werlaburgdorf Folge zu leisten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster nach 22.00. Uhr zu schließen sind.

§ 9

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer evtl. Arbeitskraft ist der Benutzer zuständig.

§ 10

- (1) Der Benutzer haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Gemeinde Werlaburgdorf insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

- (2) Der Veranstalter kann gegen die Gemeinde Werlaburgdorf keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Bußgeld bis zur Höhe von € 500,- festgesetzt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 3 den Saal nicht pünktlich übergibt,
2. § 6 Abs. 3 die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen und öffentliche Verkehrsflächen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
3. § 5 Abs. 4 die Abfalltrennung nicht beachtet.
4. § 8 Satz 2, insbesondere dass Schließen der Türen und Fenster nach 22.00 Uhr nicht beachtet.

§ 12 a

Bei Weigerung des Verpflichteten, insbesondere bei nicht durchgeführter oder mangelhafter Reinigung (§ 6), können Handlungen an seiner Stelle von der Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung vom 05.10.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 05.09.2001, außer Kraft.

Werlaburgdorf, den 08.07.2004

gez. Oesterhelweg

Bürgermeister

(Siegel)